

13/SN-381/ME
1 von 1**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****PRÄSIDIUM**Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2

A - 1015 Wien

DVR: 0441473

Telefon 51 433 Kl. 1923 / 1295

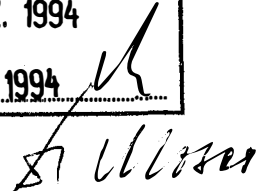
Sachbearbeiter: Mag. Denk-Dekitsch

Zl. 83 0201/8 - Pr.3/94

Wien, 25. April 1994

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>26</u> - GE/19 <u>PG</u>	
Datum: 29. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994	



Bezugnehmend auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1994, GZ. 920.196/1-II/A/6/94, betreffend Novelle von diversen Dienstrechtsnormen beehrt sich Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Novellierung des § 18 Abs. 2 PG wird von ihrer Zielsetzung her befürwortet, es wird jedoch eine Änderung der legislatischen Ausgestaltung angeregt, weil die im Entwurf vorgesehene Novellierung zu Unklarheiten und Auslegungsproblemen führen kann; dies wird folgendermaßen begründet:

Aus dem Blickwinkel des Familienrechtes ist die geplante generelle Verweisung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bedenklich, da das ABGB Halb- oder Vollwaisen nicht definiert:

Das ABGB definiert die Variationsmöglichkeiten von Adoptionsfällen und sieht weiters eine unterhaltsrechtliche Primärverpflichtung der Adoptiveltern sowie eine subsidiäre Unterhaltsverpflichtung der leiblichen Eltern vor, deren familienrechtliche Beziehung durch die Adoption erloschen ist.

Von Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird für die Ausgestaltung des § 18 Abs.2 PG folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Ob ein Wahlkind als Voll- oder Halbweise im Sinne des Absatz 1 zu behandeln ist, bestimmt sich nach den Adoptionsnormen des bürgerlichen Rechts (§§ 179-185 ABGB).

Diesem folgend kommt es darauf an, ob derjenige leibliche Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption nicht erloschen sind, noch am Leben oder bereits verstorben ist."

Für die Bundesministerin:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
